



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 04. OKTOBER 2012

NR. 37

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1287

416

Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änd.

416

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Großburgwedel

416

2. Stadt SEELZE

Satzung der Stadt Seelze zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Seelze über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Letter-Fit für die Zukunft und des Ergänzungsgebietes Jugendzentrum Letter

417

3. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 13 „Industriestraße“, 2. Änderung, Ortschaft Hänigsen

420

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Lehrter Wohnungsbau

Bekanntmachung gem. § 325 HGB - Jahresabschluss zum 31.12.2011

421

Geänderter Redaktionsschluss für das Amtsblatt vom 27.12.2012 ist der 18.12.2012 bis 14.00 Uhr. Das erste Amtsblatt für 2013 erscheint am 10.01.2013.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1287
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Elisabethstraße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die nördliche Seite der Ostfeldstraße, die östliche Seite der Kronsberger Straße, die Nordgrenze der Grundstücke Kronsberger Str. 23 und Borchersstraße 14, die Westgrenzen der Grundstücke Borchersstr. 12 und Tiergartenstraße 138 / 138B, die Südseite der Tiergartenstraße, die Ostgrenze der Grundstücke Tiergartenstraße 168B, Im Rehwinkel 1A - 9 (ungerade) sowie Ostfeldstr. 59.

Satzungsbeschluss am 20.09.2012

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änd.
Vereinfachtes Verfahren

Arbeitstitel: Bultstraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von der Eisenbahnstrecke Hannover-Lehrte, im Osten von der Plathnerstraße, im Süden vom Braunschweiger Platz und im Südwesten von der Bultstraße.

Satzungsbeschluss am 20.09.2012

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 24.09.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Großburgwedel

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 19. Juli 2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 7/3, 7/4, 7/10, 7/11, und 243/3 sowie Teilflächen der Flurstücke 3/2, 7/7 und 7/9, jeweils in der Flur 9 der Gemarkung Großburgwedel.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Mühlenstraße“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nördlich der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 24.09.2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Stadt SEELZE

Satzung der Stadt Seelze zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Seelze über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Letter-Fit für die Zukunft und des Ergänzungsgebietes Jugendzentrum Letter

Aufgrund der §§ 136 und 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Der Geltungsbereich (§ 2) der Satzung der Stadt Seelze über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Letter – Fit für die Zukunft und des Ergänzungsgebietes Jugendzentrum Letter vom 23.05.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 22.05.2003, wird um die in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Fläche erweitert.
- (2) Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

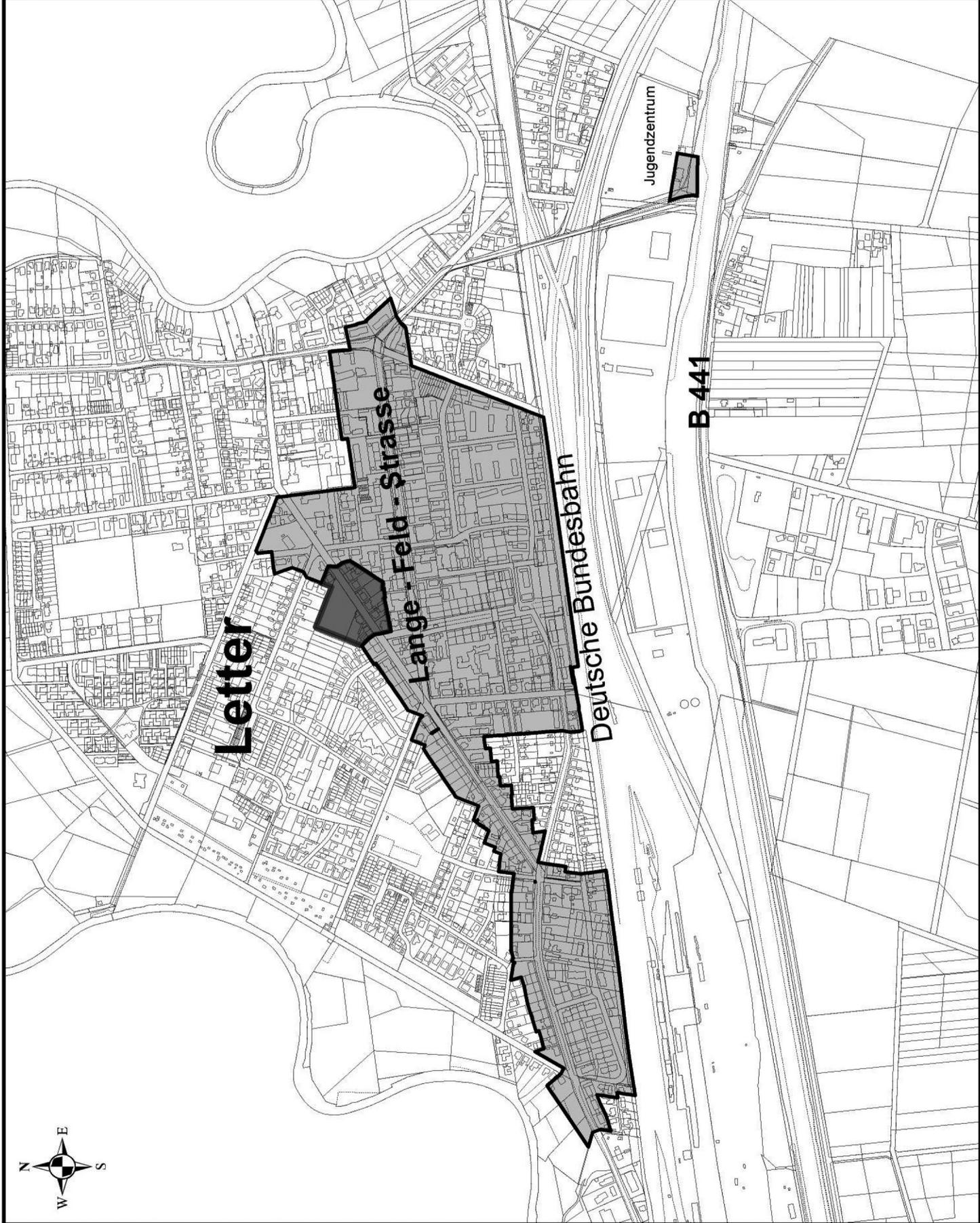
Seelze, den 24.09.2012

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 bis 156 a BauGB wird hingewiesen. Es wird weiterhin gemäß § 215 Abs 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs 1 Nr. 1 eine Verletzung der in § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Seelze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Seelze, den 24.09.2012

STADT SEELZE
Schallhorn
Bürgermeister



Legende



Sanierungsgebiet



Ergänzungsgebiet
Jugendzentrum



2. Erweiterungsgebiet
des
Sanierungsgebietes



Stadt Seelze

Sanierungsgebiet
Letter - Fit für die Zukunft

2. Erweiterungsgebiet des
Sanierungsgebietes

Anlage
zur Beschlussvorlage
XVI/201

Übersichtsplan

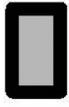
Maßstab: 1:10.000

Abt. 4.3 Stadt-,
Grün- und Umwelplanung

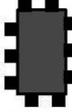
Blattgröße: A4 Datum: 30.05.2012



Legende



Sanierungsgebiet



2. Erweiterungsgebiet
des
Sanierungsgebietes



Stadt Seelze

Sanierungsgebiet
Letter - Fit für die Zukunft
2. Erweiterungsgebiet des
Sanierungsgebietes

Anlage
zur Beschlussvorlage
XVI 201

Lageplan

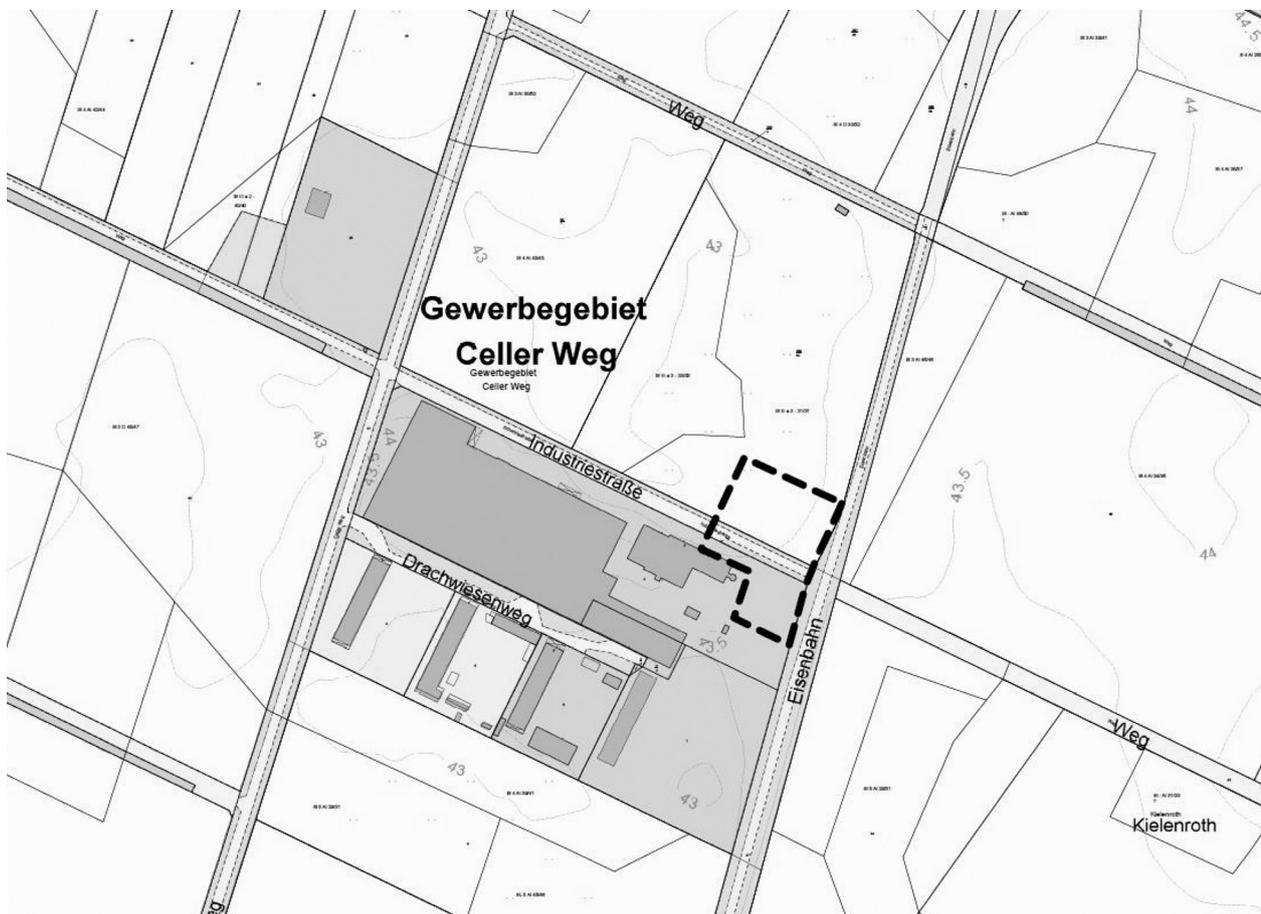
Maßstab: 1:1.000

Abtlg. 4.3 Stadt-,
Grün-, und Umwelplanung
Blattgröße: A4 Datum: 30.05.2012

3. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 13 „Industriestraße“, 2. Änderung, Ortschaft Hänigsen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 19.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 13 „Industriestraße“, 2. Änderung, Ortschaft Hänigsen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 24.09.2012

GEMEINDE UETZE
Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Lehrter Wohnungsbau

**Bekanntmachung gem. § 325 HGB -
Jahresabschluss zum 31.12.2011**

Bilanz und Anhang für 2011 sind am 12. September 2012
im elektronischen Bundesanzeiger HRB 35176 veröffent-
licht worden.

Lehrter Wohnungsbau GmbH
Bahnhofstr. 6, 31275 Lehrte

Der Geschäftsführer
Helmut Dombert

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
